

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2015 687 vom 16. Dezember 2014

BE Verwaltungsgericht, 2014-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2015_687

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2015 687 du 16 décembre 2014

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2015 687 del 16 dicembre 2014

Regeste

Entscheid des Regierungsstatthalteramts Bern-Mittelland vom 17. Juli 2015 (shbv 97/2014)

Erwägungen

E. 1.1

Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21) und Art. 54 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11. Juni 2009 (GSOG; BSG 161.1) i.V.m. Art. 18 Abs. 2 des Organisationsreglements des Verwaltungsgerichts vom 22. September 2010 (OrR VG; BSG 162.621) zuständig (vgl. auch Art. 52 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe vom 11. Juni 2001 [Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1]). Die Beschwerdeführenden haben am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, sind durch den angefochtenen Entscheid besonders

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 2. Nov. 2015, SH/15/687, Seite 5 berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 Abs. 2 VRPG).

E. 1.2

Anfechtungsobjekt bildet der Entscheid der Vorinstanz vom 17. Juli 2015 (act. IIA 71 ff.). Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz das Ersuchen um Sozialhilfe zu Recht mangels Bedürftigkeit abgewiesen hat. Die Überprüfung des von den Beschwerdeführenden erhobenen Vorwurfs, die Vorinstanz habe das Verfahren absichtlich in die Länge gezogen, liegt in Anbetracht des am 17. Juli 2015 erlassenen Sachentscheids (act. IIA 71 ff.) ausserhalb der sachlichen Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, da dieses nicht Aufsichtsbehörde über die Regierungsstatthalter ist (vgl. dazu die prozessleitende Verfügung des Instruktionsrichters vom 30. Juli 2015).

E. 1.3

Gemäss hypothetischem und ungekürztem Unterstützungsbudget betreffend die Beschwerdeführenden ab 1. Januar 2015 (inklusive einer Integrationszulage und ohne Leistungskürzung aufgrund selbstverschuldeter Bedürftigkeit in Bezug auf den Beschwerdeführer; act. IIB) beliefe sich der mittels Sozialhilfe auszugleichende Fehlbetrag auf monatlich maximal Fr. 634.-- und damit für den vorliegend zu beurteilenden Zeitraum vom

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.